

Unserer karitativen Einrichtungen zur Besiegung des Hungers in der Welt und zugunsten der hauptsächlichlichen Bedürfnisse verstärken: Denn nur so, und nicht anders, erbaut man den Frieden.

VII

Noch ein Wort, ein letztes Wort: Das Gebäude, daß Sie errichten, ruht nicht auf rein materiellen und irdischen Grundlagen, denn dann wäre es ein Haus, gebaut auf Sand. Es ruht vor allem auf unseren Gewissen. Ja, der Augenblick der Umkehr ist gekommen, der persönlichen Umwandlung, der inneren Erneuerung. Wir müssen uns daran gewöhnen, auf eine neue Art den Menschen zu denken, auf eine neue Art auch der Menschen gemeinsames Leben, auf eine neue Art endlich die Wege der Geschichte und die Geschehnisse der Welt, wie nach den Worten des Hl. Paulus: »Und ziehet den neuen Menschen an, der nach Gott geschaffen ist, in wahrer Gerechtigkeit und Heiligkeit« (Epheser 4,24).

Und nun ist die Stunde gekommen, da sich ein Einhalten aufdrängt, ein Augenblick der Sammlung, der Besinnung, fast des Gebetes: unseren gemeinsamen Ursprung wieder zu überdenken, unsere Geschichte, unser gemeinsames Geschick. Nie-

mals wie heute, in einer von einem solchen Fortschritt der Menschen gekennzeichneten Epoche, war der Appell an das moralische Gewissen der Menschen so nötig.

Denn die Gefahr kommt weder vom Fortschritt noch von der Wissenschaft, die, richtig genutzt, im Gegenteil eine große Zahl der schweren Probleme, die die Menschheit bedrängen, lösen könnten. Die wahre Gefahr liegt im Menschen selbst, der über immer mächtigere Mittel verfügt, geeignet gleichzeitig zur Vernichtung wie zu den höchsten Errungenschaften.

Mit einem Wort: Das Gebäude der modernen Zivilisation muß auf geistigen Prinzipien errichtet werden, die allein fähig sind, es nicht nur zu stützen, sondern es auch zu erleuchten und zu beseelen. Und diese unerläßlichen Prinzipien höherer Weisheit können nur, das ist unsere Überzeugung, Sie wissen es, auf dem Glauben an Gott gründen. Ist es der unbekannt Gott, von dem der Hl. Paulus zu den Athenern auf dem Areopag sprach? Unerkannt von jenen, obwohl sie ihn, ohne es zu ahnen, suchten und ihm nahe waren – so wie es so vielen Menschen unserer Zeit widerfährt? ... Für Uns, auf jeden Fall, und für alle, welchen die unaussprechliche Offenbarung, die Christus Uns von ihm gemacht hat, gilt, ist es der lebendige Gott, der Vater aller Menschen.

(Aus dem Französischen)

Atomwaffen und Konzil

PROFESSOR DR. DR. JOSEF SODER

Die geschichtliche Entwicklung der Menschheit zeigt uns von Anfang an, daß man Konflikte unter Völkern und Staaten immer wieder durch gewaltmäßige Mittel ausgetragen hat. Der Krieg wurde sehr früh eine Institution, die zur Völker-gewohnheit gehörte.

Noch bevor es eine Wissenschaft vom Völkerrecht gab, ist die Frage nach der *Erlaubtheit* des Krieges Gegenstand der Überlegungen bei Philosophen und Schriftstellern geworden. Der Krieg war ja von Anfang an ein grausames Anliegen, und mit Recht hat man in ihm ein Übel gesehen.

I. Der gerechte Krieg

Das Gedankengut der christlichen Schriftsteller und Kirchenväter über den Krieg, besonders des Augustin in seinem »Gottesstaat«, wurde im Mittelalter systematisch ausgearbeitet und zu Beginn der Neuzeit zu Ende geführt. So entstand im Bereich der christlichen Moral und der christlichen Ethik – die für die Politiker und Rechtsgelehrten des Mittelalters und der Renaissance richtunggebend war – jene Theorie, welche in die aufkommende positive Völkerrechtslehre Einzug gefunden hat, und die man die Lehre vom *gerechten Krieg* – *bellum justum* – genannt hat.

Nach dieser Lehre ist ein Krieg *erlaubt*, wenn drei Voraussetzungen gegeben sind:

1. Es soll eine *causa justa* gegeben sein als Rechtsgrund, der darin besteht, daß dem Staat ein großes Unrecht zugefügt wurde (*iniuria gravis*).
2. Andere Lösungsmöglichkeiten sollen nicht vorhanden sein, so daß von echtem Notstand die Rede ist (*necessitas extrema*).
3. Der Krieg soll durch erlaubte Mittel geführt werden, d. h. es muß ein gerechtes Verhältnis zwischen den Schäden des Krieges und dem zu erreichenden Ziel bestehen.

Sind alle diese Voraussetzungen gegeben, dann ist der Krieg eine gerechte Sache.

Die ersten Klassiker des modernen Völkerrechts, die spanischen Moraltheologen Vitoria und Suárez, haben diese Lehre endgültig zum Bestandteil des positiven Völkerrechts gemacht. Alle anderen klassischen Autoren sind ihnen gefolgt, von Grotius bis Vattel, ja sogar die positivistische Schule von Binkershoek bis Heffter.

Um die Wende zum 19. Jahrhundert hat sich allmählich im internationalen Verkehr die Ansicht durchgesetzt, diese Auffassung vom Krieg und seiner Erlaubtheit sei lediglich eine *moralische Theorie*. Das Völkerrecht als Rechtsordnung der Staaten setze dem Krieg und seiner Führung keine Grenzen. So hat sich eine neue Theorie herausgebildet, die im zwischenstaatlichen Leben herrschend wurde und nach der man auch gehandelt hat: der Krieg sei nur ein *Duell* zwischen Staaten, das man ohne weiteres austragen kann und das nur gewissen Regeln unterworfen sein muß. Aufgrund dieser Theorie wurden die Kriege des 19. Jahrhunderts und der Weltkrieg 1914–1918 geführt.

Die furchtbaren Auswirkungen dieses Krieges brachten das bittere Erwachen und damit eine Rückwendung zur Lehre vom gerechten Krieg, d. h. zum Versuch, den Krieg zu bändigen bzw. ganz zu verhindern. Man vertrat wieder die Auffassung, der Krieg sei grundsätzlich ein Übel, welches nur unter gewissen Umständen erlaubt sein könnte. Er sei eine Frage der Moral, der Gerechtigkeit, der Menschenrechte – nicht nur des Willens der sich duellierenden Politiker. Man suchte jetzt wieder nach Grenzen, um den Krieg einzudämmen. Man ging zurück zur Lehre vom gerechten Krieg.

Aus dieser Sicht wurde der Völkerbund als Instrument des friedlichen Zusammenlebens geboren. Art. 12 der Völkerbundssatzung bestimmte, daß zunächst ein Verfahren vor dem Rat des Völkerbundes stattfinden sollte, bevor ein Mitgliedstaat zu kriegerischen Maßnahmen schreiten dürfte. Auch Eroberungskriege wurden verboten.

Noch weiter ging der Kellogg-Pakt, dem seit 1928 die meisten Staaten der damaligen Welt beigetreten sind und der somit allgemeine Völkerrechtsnorm wurde. Nur der Verteidigungskrieg sollte noch als erlaubtes Mittel Geltung besitzen¹.

Das alles waren Einschränkungen, welche die Grundsätze vom gerechten Krieg wieder voll zur Geltung brachten und sie sogar weiterhin entwickelten. Es waren Versuche, vertraglich und für die Unterzeichnerstaaten bindend die Lehre vom *bellum justum* zum positiven Völkerrecht zu gestalten. Inwiefern dies gelungen ist, kann nicht eindeutig festgestellt werden.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden jene Menschen, die den Krieg vorbereitet und entfesselt hatten, als *Kriegsverbrecher* abgeurteilt. Bis heute herrscht aber noch keine Klarheit dar-

über, im Namen welcher Rechtssätze des positiven Völkerrechts dies geschehen ist; eine naturrechtliche Begründung erschien ihnen nicht ausreichend.

II. Das Kriebsrecht heute

Die Schockwirkung des Zweiten Weltkrieges war um so stärker, da von jetzt an auch mit der Atombombe zu rechnen war. Mit Recht sah man im Krieg ein immer größeres Übel, und in diesem Zeichen fand die Gründung der Organisation der Vereinten Nationen statt. Ihre Satzung stellte für zwischenstaatliches Recht und internationale Politik einen neuen Grundsatz auf: Krieg wird nunmehr Monopol der UN. Einzelstaaten, und seien sie auch keine Mitglieder der Organisation, dürfen nur Verteidigungskriege in beschränktem Umfang führen, Selbsthilfe ausüben, falls die UN nicht in der Lage sind, den Schutz des Angegriffenen zu übernehmen². Hier wird die Lehre vom gerechten Krieg sinngemäß weitergeführt, so daß von einem Versuch eines generellen Kriegsverbots gesprochen werden kann.

Abgesehen von den Bestimmungen der Satzung der UN und ihres Geltungskreises bleibt der Angriffskrieg »als Instrument nationaler Politik« weiterhin durch den allgemein anerkannten Kellogg-Pakt verboten.

Was ist aber ein *Angriffskrieg*? Die früheren rein militärischen Gesichtspunkte reichen nicht mehr aus, und andere Merkmale sind umstritten. Der Krieg zwischen Indien und Pakistan hat das wiederum bewiesen. Ost und West vertreten seit Jahrzehnten entgegengesetzte Auffassungen über Angriffs- und Verteidigungskrieg. Die Kommission der UN zur Definition des Angriffs hat sich jahrelang bemüht, eine Begriffsbestimmung auszuarbeiten, aber vergebens. Vor einigen Monaten erklärte sie hierin ihr Unvermögen und hat die Arbeit vorerst abgebrochen, weil keine Einigung zu erreichen wäre.

Krieg als Selbstverteidigung, als Notwehr, wird im Bereich des Völkerrechts und der Staatenpraxis allgemein als rechtlich zulässige Handlung angesehen. Und das mit allen verfügbaren Mitteln, auch mit Kernwaffen. Aber das Problem besteht gerade darin, Verteidigung vom Angriff zu unterscheiden. Denn jeder Staat bemüht sich, aus jedem Krieg einen subjektiven Verteidigungskrieg zu machen.

Das allgemeine Rechtsempfinden der Menschen und der Völker, besonders wenn es von Propaganda nicht beeinflusst wird, nährt sich aus moralischen und naturrechtlichen Vorstellungen sowie aus Überlegungen der Menschlichkeit und sieht - mit Ausnahme eines Teiles der Marxisten - im Krieg einen Greuel.

Heute denkt man in Kategorien der *Menschenrechte*: höchster Wert auf dieser Welt ist der Mensch und sein Leben. Für was soll und kann man es aufs Spiel setzen? Doch nur für einen Wert höheren oder zumindest gleichen Ranges, und das wäre wiederum das Leben der anderen Menschen. Dann hätte aber der Krieg keinen Sinn mehr, er höbe sich selber auf. Menschliches Leben erhalten wollen, indem man menschliches Leben zerstört, wäre Unsinn. Und könnte nicht erlaubt sein. Gibt es aber keine höheren Werte, die menschliches Leben aufwiegen? Dann sind wir nicht mehr im Bereich des Rechts, sondern der Moral und der Religion und der Ideologie.

III. Die Erlaubtheit des Atomkrieges

Die Lehre vom gerechten Krieg, welche Jahrhunderte lang als moralische und naturrechtliche Auffassung vom Krieg und vom 16. bis zum 19. Jahrh. auch als Lehre des Völkerrechts gegolten hat, stellte als dritte Vorbedingung die Forderung, im Gebrauch der *Mittel* Gerechtigkeit walten zu lassen. Es wurde immer betont, daß ein Krieg, der ansonsten einen gerechten Zweck verfolge, durch die Anwendung unverhältnismäßig harter Mittel einen ungerechten und verwerflichen Charakter erhalte.

Bei der Renaissance der Lehre vom gerechten Krieg nach dem

Ersten Weltkrieg wurde diesem Gesichtspunkt besondere Bedeutung beigemessen. Während des Zweiten Weltkrieges, als solche Mittel wie Luftbombardements und Zerstörung ganzer Städte zur »Vergeltung« oder zur »Umerziehung kriegslüsterner Bevölkerung« angewandt wurden, ist die Frage nach den Kriegsmitteln besonders akut geworden.

Dann kam die Erfindung der Atombombe und ihrer Massenerstellung. Jetzt wurde aus der Frage der Kriegsmittel eine Lebensfrage der Menschheit. Ähnliches gilt für chemische und bakteriologische Zerstörungsmittel. Nun sind auf einmal nicht nur Städte und Staaten, sondern ganze Kontinente und die Menschheit als solche in ihrem materiellen, biologischen, kulturellen und moralischen Bestand gefährdet. Und wenn Mao Tse-tung darauf hinweist, daß auf dem Atombombenübungsgebiet der Bikini-Inseln das Leben kleiner Tiere weitergeht, dann ist das wohl mehr unverfrorener Zynismus denn staatspolitische Überlegung³.

Somit entsteht eine Frage, deren Beantwortung über Sein und Nichtsein der heutigen Menschheit entscheidet: ist der Gebrauch solcher Kriegsmittel noch erlaubt, oder muß man sie für alle Fälle verwerfen, so daß ein mit ihnen geführter Krieg immer ungerecht und verbrecherisch wäre?

Vom Standpunkt des positiven Völkerrechts wird keine befriedigende Antwort gegeben. Das klassische Lehrbuch von Verdross sagt lediglich, »die Verwendung von Kernwaffen sei nur insoweit zulässig, als ihre Wirkung im wesentlichen auf die bewaffnete Macht und auf militärische Objekte beschränkt werden kann«⁴. Gilt dies aber nur für die Notwehr oder für jede Kriegsart? Und wenn man sich diese Auffassung zu eigen macht, würde das nun besagen, daß die sogenannte »saubere Atombombe« ein erlaubtes Kriegsmittel wäre?

Man kommt somit zum Ergebnis, daß in bezug auf die Verwendung von Atomwaffen das positive Völkerrecht keine klaren Normen kennt, welche ihren Gebrauch einschränken, geschweige verhindern. Daher begehrt nach völkerrechtlichen Grundsätzen kein Staat ein Verbrechen, wenn er sich Atomwaffen beschafft. Die Staaten, welche im Besitz von Kernwaffen sind, beteuern alle, sie hätten sie lediglich zur Verteidigung. Damit sind aber im Ernstfall Tür und Tor geöffnet, um zu einem echten Atomkrieg zu gelangen.

Wenn das positive Völkerrecht den Atomkrieg nicht einfach verbietet und die Aufrüstung mit Kernwaffen nicht verurteilt, so ist damit noch nicht gesagt, daß der Besitz und vor allem der Einsatz von Atomwaffen erlaubt sei. Der *moralische Aspekt* dieser Frage wird davon nicht berührt. Das Naturrecht und das allgemeine Rechtsempfinden der Menschheit besagen, daß hier etwas Unerlaubtes vorhanden sein muß, daß ein Spiel mit dem Feuer geschieht, das verboten sein sollte. Die Existenz der Menschheit aufs Spiel setzen, für die Herstellung von Vernichtungsmitteln Unsummen ausgeben, mit denen man sämtliche materielle Not aller Völker endgültig beseitigen könnte, muß als moralisch verwerflich, als verbrecherisch angesehen werden.

Andere dagegen vertreten die Meinung, die Anschaffung und auch der Einsatz von Atomwaffen sei erlaubt, wenn der Selbstschutz es verlange. Im extremen Fall der Notwehr seien nämlich alle Mittel erlaubt, auch die Kernwaffen. Und wird auf die furchtbaren Folgen hingewiesen, so antworten sie, es gäbe Güter, deren Wert so groß sei, daß sie auch die Schäden eines Atomkrieges aufwögen. Das gelte namentlich für die großen Güter der menschlichen Freiheit, die gegen politische Versklavung, und der Religion, die gegen den atheistischen Kommunismus verteidigt werden müßten. Es sei besser unterzugehen, als Freiheit in der Sklaverei und Religion im Atheismus zu opfern. Oder, man würde zwar viele Millionen Menschen opfern, aber die Überlebenden könnten dann in Freiheit den wahren Gott verehren, da der militante Atheismus abgewehrt sei.

Dieselbe Überlegung, die eine Art moralische Güterabwägung vornimmt, woraus sie die Erlaubtheit dieser Menschekatombe herleitet, wird merkwürdigerweise auch von den chinesischen Marxisten angestellt. Auch sie vertreten die Auffassung, ein Atomkrieg sei eine erlaubte Sache, denn die Überlebenden könnten dann – nachdem der Kapitalismus durch den Atomkrieg vernichtet worden sei – die Welt-erlösung der arbeitenden Menschheit durch den Sozialismus verwirklichen. Es ist erstaunlich, mit welcher Gewißheit beide Seiten eine in der Tat unbekannte Größe – nämlich ihren eigenen Sieg – auf die moralische Waagschale werfen. Schon hierin zeigt sich in Wirklichkeit die Schiefheit dieser ganzen moralischen Konstruktion solcher Güterabwägung.

Viele denkende Menschen sind der Meinung, jede Güterabwägung, welche den Atomkrieg legitimieren sollte, sei trügerisch. Sie meinen, ein Selbstschutz, bei welchem der gesamte Staat oder das ganze Volk vernichtet wird – wie im Falle einer atomaren Auseinandersetzung –, habe nicht mehr den Sinn des Selbstschutzes und hebe sich selber auf. Wenn am Ende alle vernichtet sind, und diese Vernichtung mit Gewißheit vorauszusehen ist, dann wird nichts mehr geschützt. Wenn der Mensch nicht mehr übrig bleibt, dann habe auch der Schutz seiner Güter wie Freiheit und Glaube keinen Sinn. Was den Glauben und die Religion insbesondere anlangt, so seien sie als transzendente Güter durch äußere Mittel unantastbar. Religion als innere Einstellung zu Gott könne unter jedem Regime ausgeübt werden. Und im Endeffekt sei noch gar nicht sicher, ob der Einzelmensch im freiheitlichen Westen leichter eine aus Überzeugung kommende Religion behalte und ausübe als im offiziell atheistischen Osten, wie es die Lage der Christen und der Buddhisten in den osteuropäischen und asiatischen kommunistischen Ländern beweise.

In bezug auf die Freiheit weisen sie darauf hin, daß es sich hier um einen sehr dehnbaren Begriff handelt. Einschränkungen habe es hier immer gegeben, in dieser oder jener Form, unter diesem oder jenem Vorwand. *Schillers* Don Carlos zeigt eine Unfreiheitssituation im Spanien des Goldenen Zeitalters, unter einem König, der als vorbildlicher Christ galt, die in manchem nicht viel schlimmer war, als es die heutige kommunistische Unfreiheit ist. Und sie wurde sogar im Namen Gottes geschaffen. Die Bewohner des Landes aber fühlten sich im allgemeinen nicht unfrei, trotz schärfster Inquisition, ebenso wie die Bewohner kommunistischer Länder zu einem guten Teil ihre Lage durchaus als tragbar empfinden und von der Unfreiheit des Menschen im kapitalistischen Westen sprechen. Zumindest muß daraus gefolgert werden, die Unfreiheitssituation sei nicht derart, daß man daraus einen Grund zu einem völkervernichtenden Atomkrieg herleiten kann. Eine objektive Güterabwägung zugunsten des Kernwaffenkrieges würde hier nicht überzeugend wirken.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß die allgemeine Ansicht, Kernwaffen seien der Schild des christlichen Westens gegen den östlichen Kommunismus und ihr Einsatz zur Verteidigung erlaubt, eine mehr politische als moralisch überzeugende Haltung darstellt. Sicher ist, daß auf der östlichen Seite dieselbe Überzeugung herrscht in bezug auf Verteidigung der Errungenschaften der arbeitenden Klasse gegen die Bedrohung des ausbeutenden Kapitalismus. Darin besteht vielleicht das unausweichliche Dilemma der heutigen Kernwaffen und ihres ungewollten Einsatzes im Falle eines Krieges.

IV. Das Vatikanische Konzil und der Atomkrieg

Da nun die Frage der atomaren Bewaffnung ein moralisches Problem ersten Ranges darstellt, müssen sich die Institutionen und Instanzen, die sich als Verkünder und Hüter der Moral berufen fühlen, für eine Lösung besonders interessieren. Tun sie das nicht, so büßen sie ihre Glaubwürdigkeit ein. So ist es verständlich, daß sich das Vatikanische Konzil und

der Papst Gedanken darüber machen und zur Lösung dieses vielleicht größten aller modernen Probleme einen nicht zu unterschätzenden Beitrag leisten.

Hinzu kommt noch, daß es im besonderen Interesse der Kirche liegt, daß kein allgemeiner Krieg mit Kernwaffen ausgetragen werde. Sie würde damit nur verlieren. Ein materieller Trümmerhaufen würde von ihrer weltweiten Organisation übrigbleiben, sei es, daß die westliche Seite, sei es, daß das östliche Lager den Sieg davontrüge oder überhaupt kein Gewinner übrigbleibe. Ferner wird die Menschheit, die als Überbleibsel nach der atomaren Hekatombe die Welt wieder aufbauen sollte, wahrscheinlich nur ein zweifelhaftes Interesse an den herkömmlichen Religionen bekunden, da sie nicht imstande waren, ein solches Unheil zu verhindern. Die staatliche Organisation, die aus dem Trümmerhaufen hervorginge, könnte nur eine Diktatur sein und für das kirchliche Wesen wenig Interesse bekunden, wahrscheinlich würde sie sozialistischer Prägung sein.

Aber abgesehen von diesen Erwägungen praktisch-politischer Art, muß die Kirche zu einem so brennenden Problem Stellung nehmen. Das *Schema 13* auf dem Konzil, mit dem Titel »Über die Kirche in der Welt von heute«, behandelt in seinem Paragraphen 25 in indirekter Weise die Frage der Kernwaffen. Es wird keine klare Unterscheidung zwischen gerechtem und ungerechtem Krieg getroffen, aber der Atomkrieg wird streng verdammt, zu gleicher Zeit aber auch der Verteidigungskrieg hervorgehoben – womit die Erlaubtheit, Atomwaffen herzustellen und zu besitzen, gegeben scheint.

In den Diskussionen auf der Dritten Sitzungsperiode des Konzils wurde verschiedentlich zu dieser Frage Stellung genommen.

Kardinal Alfrink von Utrecht verlangte eine entschiedene Stellungnahme und die Verurteilung der Atomwaffen schlechthin, auch der »sauberen Bombe«. Er warf die Frage auf, ob ein Krieg mit Kernwaffen überhaupt noch als gerecht bezeichnet werden könne. Dieselbe Auffassung vertrat mit noch schärferen Formulierungen der Weihbischof Ancel von Lyon. Das Gemeinwohl der menschlichen Familie verlange, daß alle Nationen endgültig und vollständig auf das Recht der Kriegführung und folglich auf die Rüstung verzichten. Dem Staat sollten nur Schutzmittel zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung gestattet werden. Die äußere Ordnung im internationalen Verkehr solle durch die Vereinten Nationen gewährleistet werden und nur diese sollten über die entsprechende bewaffnete Macht verfügen und imstande sein, jeden Kriegsversuch zu verhindern⁵.

Noch entschiedener plädierte für die atomare Abrüstung der Patriarch Maximos von Antiochien. Er vertrat die Auffassung, nach dem heutigen Stand der Aufrüstung sei ein gerechter Krieg nicht mehr möglich. Man könne nicht eine ganze Zivilisation zerstören unter dem Vorwand, sie zu verteidigen. Daher verlangte er eine feierliche und radikale Verurteilung eines jeden Krieges durch die katholische Kirche. Das würde einen Aufstand der öffentlichen Meinung in der ganzen Welt, die den Krieg ebenfalls verurteilt, zur Folge haben. Die Menschheit erwarte eine solche Stellungnahme seitens der Kirche, darin solle man sie nicht enttäuschen⁶.

Eine abgeschwächte und zum Teil entgegengesetzte Meinung vertraten einige Bischöfe aus dem angloamerikanischen Raum. Erzbischof Beck von Liverpool äußerte sich gegen einen, wie er sagte, »Pazifismus um jeden Preis«, der von vornherein jede Anwendung von Atomwaffen ablehne und nur dem Feind zugute komme. Es könne nämlich »rechtmäßige Motive« geben, welche den Einsatz solcher Waffen erlauben⁷.

Noch weiter geht Weihbischof Hannan von Washington. Es gebe keinen Frieden ohne Gerechtigkeit und Freiheit, folglich habe es keinen Sinn, den Krieg zu verurteilen, wenn jene nicht gewährleistet werden. Ferner treffe es nicht zu, daß sämtliche Atomwaffen völlig unkontrollierbar seien, denn es



Arthur J. Goldberg, der jetzige Chefdelegierte der USA bei den Vereinten Nationen.

gebe auch begrenzte Kernwaffen. Es sei ungerecht, alle Regierungen zu verurteilen, auch solche, die sich einem ungerechten Angriff ausgesetzt sähen. Ferner bestehe die Pflicht der Staaten zur Verteidigung der Freiheit⁸.

Eine gemäßigte, von Fragen praktischer Art ausgehende Haltung vertrat Bischof Hengsbach von Essen. Im Namen von 78 Konzilsvätern wünschte er, man solle die Frage des Krieges genauer prüfen. Klare Prinzipien sollen ausgesprochen werden, und man müsse eine Morallehre entwickeln, die den neuen Rüstungstatsachen gerecht werde. Es müsse ein Dialog mit Fachleuten und Politikern in Gang gebracht und den Vereinten Nationen konkrete Wege zur Kriegsverhütung gewiesen werden⁹.

Aufschlußreiche Ausführungen brachte nach dem Konzil der schweizer Kardinal Journet; sie werden sicherlich von vielen kirchlichen Amtsträgern geteilt. Er tritt für die Erlaubtheit der Bereitstellung von Atomwaffen als wirksames Abschreckungsmittel zur Erhaltung des Friedens ein. Sein Gedankengang ist dieser:

Durch den Besitz von Atomwaffen wird nicht ein Übel begangen, um einen Vorteil zu erlangen – sondern es geht darum, ein Übel auf sich zu nehmen, um ein noch größeres Unheil zu vermeiden. Ohne Atomwaffen wäre der Westen an den nach Weltherrschaft strebenden kommunistischen Osten ausgeliefert – im Besitz der Atomwaffen ist eine wirksame Verteidigung und Abschreckung gegeben. Diese Abschreckung ist das Ziel und die moralische Rechtfertigung, sie stellt das Gleichgewicht zwischen West und Ost her, wenn der Westen tatsächlich auch bereit ist, diese Waffen einzusetzen.

Journet wendet also den Gedanken des geringeren Übels, des Abwägungsprinzips, an, indem er den Besitz von Atomwaffen als Abschreckungsmittel der kommunistischen Drohung und sicheren Unterwerfung des Westens als größerem Übel gegen-

überstellt. Da er aber die Bereitschaft zum atomaren Einsatz voraussetzt, erweckt er den Eindruck, hier werde das Bild verschoben. Tatsächlich steht hier der kommunistischen Drohung die westliche Einsatzbereitschaft atomarer Waffen gegenüber, und nicht nur der moralisch an sich neutrale Besitz solcher Waffen. Aber gerade der Einsatz von Kernwaffen steht als moralisches Problem zur Frage! Hier wird Einsatz gegen Drohung abgewogen.

Auf der vierten Sitzungsperiode des Vatikanischen Konzils wurde ein revidierter Text von Schema 13 zur Debatte und zur Abstimmung vorgelegt.

Die Erlaubtheit des Besitzes von ABC-Waffen ist nicht mehr erwähnt und vom Gleichgewicht des Schreckens keine Rede mehr. Verurteilt wird der totale Krieg und der Rüstungswettlauf – aber das Recht auf Verteidigung wird weiterhin ausdrücklich betont. Anstatt sich über verbotene Kriegsmittel zu äußern, wird der Akzent mehr auf das Positive verlegt, auf die Förderung des Friedens und seiner Wegbereiter, der internationalen Organisation und der Prinzipien des Völkerrechts.

Man sieht, die ganze innerkirchliche Diskussion hat bislang die Forderung von Bischof Hengsbach noch nicht erfüllt. Es wurden lediglich Stellungnahmen geäußert, aber kein moralischer Grundsatz aufgestellt, welcher die Frage des Atomkrieges befriedigend lösen könnte. Einerseits wird der Grundsatz wiederholt, das Recht auf Selbstverteidigung von Existenz und Freiheit sei unveräußerlich. Daraus scheint zu folgen, daß im extremen Fall auch der Einsatz von Kernwaffen erlaubt sei. Andererseits muß es als moralisch verwerflich angesehen werden, die Existenz der Menschheit oder zumindest großer Teile der Menschheit aufs Spiel zu setzen. Das sind zwei entgegengesetzte moralische Forderungen, die in Harmonie gebracht werden sollen. Das Güterabwägungsprinzip, der Weg des geringeren Übels, scheint aber hier zu keinem Ergebnis zu führen oder lediglich zu einem Trugschluß, zumindest so, wie bislang das Problem gestellt wurde. Denn es läuft letzten Endes auf das Ergebnis hinaus, daß der gute Zweck ein verwerfliches Mittel heiligen soll.

V. Das Naturrecht und der Atomkrieg

Die Leitgedanken, aus denen über Erlaubtheit oder Unerlaubtheit des Besitzes und des Einsatzes von Kernwaffen geurteilt wird, entnehmen sowohl die Moral als auch das positive Völkerrecht aus jenen allgemeinen Normen, die man Rechtsgrundsätze oder Naturrecht nennt.

Auch die Kirche kann hier nichts anderes tun, als Naturrecht interpretieren und Naturrecht anwenden. Denn die Bibel als moralischer Kodex der Kirche enthält keine Normen, die einen direkten Anhaltspunkt zur Lösung dieser Probleme geben könnten. Nun besteht aber das Naturrecht vorwiegend aus einigen grundsätzlichen Einsichten der praktischen Vernunft, die sich in sehr allgemeiner Form darbieten: Das Gute tun, das Böse meiden, niemandem Schaden zufügen, einem jeden das Seine geben. Vielleicht sind dies sogar nur verschiedene Formulierungen eines einzigen Grundgedankens: kein Unrecht begehen – oder wie es die Römer formulierten: *neminem laedere*.

Was darüber hinaus als Naturrecht dargeboten wird, sind abgeleitete Gedanken, Schlußfolgerungen, welche mit größerer oder geringerer Gewißheit als naturrechtliche Normen angesehen werden. So der christliche Dekalog, und vor allem jene Rechte und Pflichten, welche Freiheit, Besitz und sonstige zwischenmenschliche Beziehungen regeln. Daher kennen die großen Moraltheologen im Naturrecht die »prima principia« und die »conclusiones«, das *jus naturale primarium* und das *jus naturale secundarium*¹⁰.

Klar und unbestritten sind lediglich die allgemeinen Grundsätze, also jene Forderungen allgemeiner Art, man dürfe nie-

mandem Schaden zufügen. Aber je weiter man Schlüsse ableitet, desto ungewisser werden das Naturrecht und seine Normen. Das ist der Grund, warum es so viele verschiedene Ansichten und Interpretationen im Laufe der Zeit gegeben hat und auch heute noch im christlichen Lager gibt, so im Bereich der Freiheit, des Eigentums, der wirtschaftlichen Betätigung, des Eingriffs in das Leben wie Krieg, Todesstrafe, Schwangerschaftsunterbrechung und der Regeln im ehelichen und sexuellen Bereich und dergleichen mehr.

Es besteht kein Zweifel, daß christliche Moraltheologen und Ethiker oft unter dem Einfluß der positivrechtlichen Bestimmungen der Bibel oder der moralischen Forderungen eines zeitbedingten Milieus aus dem Naturrecht Normen herausgelesen haben, die in Wirklichkeit in ihm nicht enthalten sind. Umgekehrt hat man aber oft echte Forderungen des Naturrechts unter dem Einfluß genannter Vorstellungen übersehen oder bagatellisiert.

Aus diesen Gründen und aus der angeborenen Unklarheit der konkreten Normen des Naturrechts hat man im christlichen Bereich sehr weitgehende naturrechtliche Forderungen auf dem Gebiet der Ehe- und Sexualmoral aufgestellt – wogegen im Bereich der Freiheit und der Selbstbestimmung der Person, des Eigentums und der wirtschaftlichen Belange keine oder nur verschwommene naturrechtliche Grenzen anerkannt wurden. So ist zu erklären, warum die Sklaverei Jahrhunderte hindurch nicht als Verstoß gegen das Naturrecht gewertet, Religions-, Gewissens-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit nicht geduldet wurden, man anerkannte sie nicht als Forderungen des Naturrechts, und in den grausamen Inquisitions- und Hexenprozessen wurde kein Verstoß gegen naturrechtliche Normen gesehen. Aus demselben Grunde hat man nicht grundsätzlich gegen soziale Ungerechtigkeiten angekämpft, und im Bereich des Krieges und der Todesstrafe erst allmählich gewisse naturrechtliche Verbote anerkannt. So manche Forderung wurde zunächst nicht im Namen des christlichen Naturrechts, sondern von weltlichen, oft zunächst antichristlichen Instanzen aufgestellt und erst viel später von den christlichen Moralisten als naturrechtliche Norm angesehen¹¹.

Aus diesen Feststellungen kann man aber für die Moraltheologen keinen Vorwurf herleiten. Sie beleuchten lediglich den Tatbestand, daß sämtliche abgeleiteten Sätze des Naturrechts der *geschichtlichen Entwicklung* und ihrer Betrachtungsweise unterliegen. Das hat der große Moraltheologe L. Molina in seinem berühmten Werk »über die Gerechtigkeit und das Recht« schon vor dreihundert Jahren treffend formuliert: »Das Naturgesetz sieht die Wandelbarkeit des Gegenstandes ein, und danach richtet es die Gebote«¹².

In moderner Fassung wird derselbe Gedanke so formuliert: »Je nach dem Stadium der Entwicklung und Kultur wird der Mensch für bestimmte Werte des Lebens eine wechselnde Wertschätzung haben ... Wo gestern Todesstrafe und gerechter Krieg auch christlich gesehen tragbar waren, müssen sie heute in einer veränderten Welt vielleicht als menschenunwürdig abgelehnt werden«¹³.

Auch der Bonner kath. Moraltheologe Böckle vertritt dieselbe Auffassung, wenn er schreibt: »Vieles wurde – so wenden Kenner der Geschichte ein – überhaupt als Naturrecht ausgegeben, was nur unzulänglicher oder überholter Naturvorstellung entstamme«¹⁴.

Vor fast zweihundert Jahren wurde im Zuge der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und der Französischen Revolution der Katalog der Menschenrechte aufgestellt und gesetzlich verankert. In den darauffolgenden Jahrzehnten hat er in die europäischen und überseeischen Verfassungen Eingang gefunden. Aber erst Papst Johannes XXIII. hat ihn offiziell in die Kirche rezipiert, als er diese Forderungen des Naturrechts in seiner Enzyklika »Pacem in terris« fast wörtlich wiedergegeben hat. Dabei bleiben verschiedene dieser natür-

lichen Rechte im noch geltenden kirchlichen Gesetzbuch weiterhin großen Einschränkungen unterworfen.

Aus dieser Entwicklung in der Erkenntnis naturrechtlicher Normen ist zu verstehen, daß die christliche Morallehre im Bereich der *Erlaubtheit des Krieges* und seiner Führung manches aufzuholen und bislang wenig Verbote aus dem Naturrecht entnommen hat. Erst mit den Schrecken des modernen Krieges hat man erkannt, daß vom Standpunkt des Naturrechts die Großzügigkeit der christlichen Morallehre in den vergangenen Jahrhunderten nicht zu rechtfertigen ist. Wenn man das ungeborene Leben dermaßen schützt, sollte man das erwachsene Leben erst recht verteidigen.

Diese Haltung in der Morallehre erklärt ferner, warum ein Kontinent, dessen Politiker Christen waren und auch oft ihr Gewissen nach christlichen offiziellen Normen ausgerichtet haben, eine so blutige, kriegerische Geschichte hinterlassen konnte wie kaum ein anderer. Heute fragt man sich, wieso dies möglich war, da doch das Christentum die Religion der Liebe und der Eintracht sein soll, zumindest darin das von ihrem Gründer verkündete Grundgesetz besteht.

Aber welcher von diesen vielen europäischen Kriegen hat das Wohl der Staatsbürger gefördert? Fast alle Kriege zwischen europäischen Staaten haben nur großes Leid hinterlassen, dienten lediglich den verbrecherischen Ambitionen der Politiker, ihrem Ehrgeiz und ihren Rachegefühlen. Vielleicht stehen wir hier vor der ungeheuerlichsten Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, indem einige wenige, die selten ihr Leben aufs Spiel setzten, Millionen für sich geopfert haben. Eine Moral, welche die richtige Machtausübung gebietet und aus dem Naturrecht hergeleitet wird, ist bis heute nicht entwickelt worden. Würde dies gelingen, so wäre die ganze Frage des Krieges und der Kernwaffen auf einem Umweg gelöst. Der kleine Mann, jener, der seinen Kopf hinhalten muß, denkt nüchterner und würde niemals die Menschheit in den Atomkrieg stürzen.

Die moralische und naturrechtliche Frage des Kernwaffenbesitzes und -einsatzes findet sich im Dilemma zwischen entgegengesetzten Grundsätzen: Das Recht auf Selbstverteidigung ist legitim und unveräußerlich. Ein Krieg, der die Völker und die Menschheit zerstört, ist unmoralisch. Eine Güterabwägung scheint hier keinen Ausweg zu bieten.

Vielleicht läßt sich aber doch eine Lösung finden, wenn man von abstrakten Gegebenheiten absieht und den Wert »Einzel-mensch« und seine Güter wie Leben, Freiheit, Selbstentfaltung in den Mittelpunkt stellt – was bislang trotz aller schönen Worte der Bibel über die Kindschaft Gottes und die Liebe noch nicht gesehen ist.

Ein großer Mann dieses Jahrhunderts, Papst Johannes XXIII., hat sich wohl von solchen Überlegungen leiten lassen, als er den berühmten Satz geschrieben hat: »Aus diesem Grund wird es vom Standpunkt der Menschlichkeit aus unmöglich, sich vorzustellen, daß der Krieg in unserem atomaren Zeitalter noch ein adäquates Mittel ist, um bei einer Verletzung von Rechten Gerechtigkeit zu schaffen«¹⁵.

Anmerkungen:

- 1 Siehe Verdross, Alfred: Völkerrecht, 5. Aufl. S. 439.
- 2 Siehe Satzung der Vereinten Nationen, Art. 51.
- 3 Siehe Gespräch zwischen Mao Tse-tung und dem amerikanischen Journalisten Edgar Snow, Stern 1965, Nr. 8, S. 43.
- 4 Siehe Anm. 1, aaO, S. 479.
- 5 Siehe Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10. November 1964.
- 6 Siehe Anm. 5, aaO, vom 11. November 1964.
- 7 Siehe Die Welt vom 11. November 1964.
- 8 Siehe Anm. 6.
- 9 Siehe Anm. 6.
- 10 Von Aquin, Thomas: Summa theol. I-II, q 90 ff., besonders q 100, 3; Suárez, Franz: De legibus L. II, c. 14.
- 11 Siehe Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Religionsfreiheit als Aufgabe der Christen, in: Stimmen der Zeit, Juni 1965 S. 202.
- 12 Siehe De Molina, Luis: De justitia et jure, T. I, Tr. I, Disp. 3.
- 13 Siehe Ouwerkerk, C. J. A.: Biblisches Ethos und menschlicher Kompromiß, Concilium, 1. Jahrgang, Heft 5, S. 372.
- 14 Böckle, F.: Bulletin zur innerkirchlichen Diskussion um die Geburtenregelung, Concilium, 1. Jahrgang, Heft 5, S. 412.
- 15 Siehe Pacem in terris I. Teil.